

# Volksmusik im kirchlichen Bereich

von Peter Igl

Für die Musik im kirchlichen Bereich gibt es seit gut 20 Jahren Gesamtverträge zwischen den beiden großen Kirchen in Deutschland und der GEMA. Zur Zeit laufen zwischen den Partnern wieder Verhandlungen, in denen es wohl weniger um Grundsatzfragen als vielmehr um die Anwendung der Verträge geht. Mit Ergebnissen ist noch in diesem Jahr zu rechnen. Die Volksmusik ist bei den Verträgen nicht direkt angesprochen. Sinngemäß kann aber eine Reihe von Bestimmungen auf sie angewandt werden. Einige typische Fälle:

## Volksmusik in Gottesdiensten und Andachten

Es entstehen keine Kosten. Bei der Aufführung sog. geschützter Werke ist aber der GEMA eine entsprechende Programmaufstellung zuzusenden.



**Verein für Volkslied und Volksmusik e.V.**

Peter Igl, Samerhofstr. 12, 81247 München,  
Tel. 089/880 214, [www.volkslied-volksmusik.de](http://www.volkslied-volksmusik.de)

## Adventsingens in der Kirche

Auch die Durchführung von Adventsingens ist durch die Verträge abgegolten (keine Kosten). Voraussetzung ist allerdings, dass kein Eintritt verlangt wird und dass ein kirchlicher Berechtigter (z. B. Seelsorger, Kirchenmusiker, Pfarrgemeinderat) alleiniger Veranstalter ist. Auch hier ist aber der GEMA ein Programm vorzulegen, wenn geschützte Werke aufgeführt werden.

## Hoagarten im Pfarrheim

Hier kann ebenfalls die Pauschalregelung mit der GEMA angewandt werden, wenn es einen alleinigen kirchlichen Veranstalter gibt, kein Eintritt oder sonstiger Unkostenbeitrag verlangt und nicht getanzt wird. Eine Meldung aufgeführter geschützter Werke an die GEMA ist jedoch ebenfalls erforderlich. Wenn Eintritt verlangt wird, gibt es bei rechtzeitiger Anmeldung auf Antrag Sonderkonditionen (20% Nachlass auf die üblichen Gebühren).

## Volkstanz im Pfarrheim

Wenn Eintritt verlangt wird und es einen kirchlichen Veranstalter gibt, kann dieser bei rechtzeitiger Anmeldung auf Antrag einen Nachlass von 20% auf die üblichen Gebühren erhalten. Bei Aufführung geschützter Werke verlangt die GEMA ebenfalls eine entsprechende Aufstellung.

## Grundsätzlich gilt

Veranstaltungen, die durch die Verträge nicht abgegolten sind (d. h. in der Regel solche mit Eintritt), sind vorher bei der GEMA anzumelden. Die Einsendung eines Programms empfiehlt sich immer. □